EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 3. Dezember 1963

über die zeitweilige Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 28 des Vertrages

(63/684/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung, daß die Gemeinschaft den Wünschen der Entwicklungsländer soweit irgend möglich entsprechen möchte und daß die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze für die in dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse hierzu beitragen könnte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1965 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse vollständig oder bis zu der in genannter Tabelle angegebenen Höhe ausgesetzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 08.01 D	Kaschu-Nüsse	Aussetzung bis 2,5 v.H.
ex 09.04 A II c)	Früchte der Gattung „Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	Aussetzung bis 10 v.H.
ex 09.04 B	Früchte der Gattung „Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert	Aussetzung bis 12 v.H.
ex 09.08 A II	Kardamomen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
ex 09.08 B	Kardamomen, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
ex 09.09 A III b)	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
ex 09.09 B II	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
09.10 D I b)	Ingwer, ganz, gebrochen oder in Scheiben, anderer	vollständige Aussetzung
09.10 D II	Ingwer, in anderen Formen	vollständige Aussetzung
ex 09.10 E II	Curry-Pulver und Curry-Paste	vollständige Aussetzung
13.02 A II	Schellack und dergleichen, gebleicht	vollständige Aussetzung
15.07 B I a) 2	Rizinusöl, zu anderen Zwecken	Aussetzung bis 7 v.H.
ex 15.07 B I b) 1	Tabaksamenöl, roh	vollständige Aussetzung
ex 15.07 B I b) 2	Tabaksamenöl, anderes	vollständige Aussetzung
ex 20.01	Mango-Chutney	vollständige Aussetzung
ex 20.04	Ingwer, mit Zucker haltbar gemacht	vollständige Aussetzung
ex 20.06 B II a)	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	vollständige Aussetzung
ex 20.06 B II b)	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	vollständige Aussetzung
ex 21.04	Mango-Chutney, flüssig	vollständige Aussetzung
ex 97.06	Geräte für Kricket und Polo	vollständige Aussetzung

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J.M.A.H. LUNS